

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungsordnung
für das Kombinationsfach
Anglistik/Amerikanistik
in Bachelorstudiengängen
an der Universität Bayreuth**

Vom 20. Juni 2017

**In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 28. September 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung
- § 2 Teilbereiche des Kombinationsfaches
- § 3 Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter
- § 4 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Kompetenzen
- § 6 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Prüfungsbestandteile
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Leistungspunktsystem
- § 10 Prüfungsnoten
- § 11 Bestehen der Kombinationsfachprüfung
- § 12 Wiederholung einer Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Anwendungsbereich und Einschränkung der Fächerverbindung

¹Die Studierenden, die mit dem Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab. ²Abweichend von Satz 1 können Studierende mit dem Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik nicht in den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik eingeschrieben werden.

§ 2

Teilbereiche des Kombinationsfaches

- (1) ¹Das Studium des Kombinationsfaches Anglistik/Amerikanistik ist modular gegliedert und besteht aus den im Folgenden dargestellten Teilbereichen und Modulen. ²Im Verlauf des Studiums wird einer von drei Studienschwerpunkten gewählt: Anglistik (Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, einschließlich New Literatures in English), Amerikanistik (Amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft) oder Sprachwissenschaft (englische Linguistik). ³Der Schwerpunkt wird, in der Regel zu Beginn des 4. Fachsemesters, mit der Wahl des Hauptseminars in Spezialisierungsmodul 1: Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung vorbereitet und mit der Wahl des Hauptseminars im Spezialisierungsmodul 2: Fachwissenschaftliche Erweiterung endgültig festgelegt. ⁴Die Wahl der Einführungsübung im Einführungsmodul Literaturwissenschaft (entweder „Introduction to American Literary and Cultural Studies“ oder „Introduction to English Literary Studies“) ist zur Orientierung in den beiden literaturwissenschaftlichen Studienschwerpunkten empfohlen, gibt aber die Wahl des Schwerpunkts nicht vor.

Modulbereich fachwissenschaftliche Grundlagen

Grundlagenmodul (LIT, 8 LP)

Vertiefungsmodul (VM, 9 LP)

Modulbereich fachwissenschaftliche Spezialisierung

Spezialisierungsmodul 1: Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung (SM 1, 9 LP)

Spezialisierungsmodul 2: Fachwissenschaftliche Erweiterung (SM 2 AM/ANG/LING, 8 LP)

Modulbereich Sprachpraktische Ausbildung

Sprachpraxis Grundlagenmodul (SP GM, 6 LP)

Sprachpraxis Aufbaumodul (SP A, 6 LP)

Sprachpraxis Übersetzung (SP Ü, 3 LP)

- (2) ¹Ein Wechsel des Schwerpunkts ist durch Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. ²Nicht bestandene Prüfungen, die auf Grund des Schwerpunktwechsels nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Im Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 49 Leistungspunkten (LP) zu erbringen. ²Die Regelstudienzeit des Kombinationsfaches Anglistik/Amerikanistik beträgt sechs Semester.

§ 3

Prüfungsausschuss und Fachprüfungsbeauftragte oder Fachprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach). ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung mit Ausnahme der der oder dem Fachprüfungsbeauftragten übertragenen Aufgaben eingehalten werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.
- (3) Neben dem Prüfungsausschuss wird eine Fachprüfungsbeauftragte oder ein Fachprüfungsbeauftragter vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit prüfungsberechtigt bleibt. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 5

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notestufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 6

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ²Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Die oder der Studierende soll sich in der

Regel den Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.

- (2) ¹Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 7

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Kombinationsfachprüfung setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 8

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen und wissenschaftlichen Essays abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen und Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Die Klausuren mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll

sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (5) ¹Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 10 festgesetzt. ³Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsleistung vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann eine weitere Prüferin bzw. ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Die mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in englischer Sprache durchgeführt. ²Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 10 festgesetzt.
- (8) ¹Bei einer mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt der oder dem Studierenden. ³Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ⁴In der Regel entsteht die Hausarbeit im Anschluss an eine mündliche Präsentation im Seminar. ⁵Die Hausarbeit dient dabei als Grundlage für die Benotung. ⁶Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁷Das Thema der jeweiligen Arbeit muss so

beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann.⁸Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Anmeldung des Themas.⁹Sie wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt.¹⁰In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist jeweils um höchstens eine Woche verlängern.¹¹Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.¹²Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.¹³Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 10 fest.¹⁴Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.¹⁵Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen.

- (10) ¹Bei einer Präsentation im Rahmen einer Lehrveranstaltung sind Dauer und Umfang mit der oder dem Lehrenden bzw. mit der Prüferin oder dem Prüfer abzustimmen.²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit zum Arbeitsaufwand (workload) 15 bis 30 Minuten betragen.³Präsentationen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (11) ¹Ein wissenschaftliches Essay umfasst je nach Workload 2.500 bis 4000 Wörter.²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Vereinbarung des Themas festzulegen.⁴Hierbei sollen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden.⁵Abs. 9 Sätze 11 bis 15 gelten entsprechend.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet.²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Die Fachnote in der Kombinationsfachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der im Anhang definierten endnotenrelevanten Modulnoten, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

§ 11 Bestehen der Kombinationsfachprüfung

- (1) Die Kombinationsfachprüfung im Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik ist nur bestanden, wenn die Note jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle 49 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht alle die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte bis zum Ende der im Kernfach festgelegten Frist für das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorprüfung erreicht, gilt die Kombinationsfachprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist

bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Kombinationsfachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen erlässt der Prüfungsausschuss des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Kernfach) einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ⁴Dem oder der Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann die oder der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln, sofern noch gewährleistet ist, dass ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs möglich ist.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung

¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ⁴Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monats nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskanzlei, bei der oder dem Fachprüfungsbeauftragten oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16

Ungültigkeit der Kombinationsfachprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Kombinationsfachprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 21. Juni 2017 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 mit diesem Kombinationsfach beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/062), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016 (AB UBT 2016/011).
- (2) Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Anglistik/Amerikanistik in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/062), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 2016 (AB UBT 2016/011), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 29. September 2017 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen und unbenoteten Leistungen aufgeführt.

Abkürzungen:

- LIT – Literaturwissenschaft
- LING – Linguistik/Sprachwissenschaft
- LP – Leistungspunkte
- ER – Endnotenrelevante Leistung

Lehrveranstaltungstypen (Typ):

- V – Vorlesung
- Ü – Übung
- PS – Proseminar
- HS – Hauptseminar

Prüfungsleistungen (PR):

- K – Klausur
- WE – Wissenschaftliches Essay
- P – Präsentation
- P+HA – Mündliche Präsentation und Hausarbeit
- MP – Mündliche Prüfung

	Bezeichnung	Typ	LP	PR	ER	Zulassungsvoraussetzung
Modulbereich fachwissenschaftliche Grundlagen						
GM*	Grundlagenmodul		8			
	Introduction to American Literary and Cultural Studies ODER Introduction to English Literary and Cultural Studies	Ü	4	K		
	Introduction to English Linguistics 1	Ü	4	K	ER	
VM	Vertiefungsmodul		9			
	Literaturwissenschaftliches ODER Sprachwissenschaftliches Proseminar 1 ODER Vorlesung Sprachgeschichte	PS/V	3			
	Literaturwissenschaftliches ODER Sprachwissenschaftliches Proseminar 2	PS	6	P+HA	ER	GM

* Der Studienschwerpunkt wird in 3 Stufen gewählt: Modul GM LIT (Orientierung); SM 1 (vorläufige Festlegung); SM 2 ANG/SM 2 AM (endgültige Festlegung; je nach gewünschtem Schwerpunkt ist SM 2 ANG, AM oder LING alternativ zu wählen).

	Bezeichnung	Typ	LP	PR	ER	Zulassungsvoraussetzung
Modulbereich fachwissenschaftliche Spezialisierung						
SM 1*	Spezialisierungsmodul 1: Fachwissenschaftliche Schwerpunktsetzung		9			
	Literaturwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung ODER Sprachwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung	Ü/PS/HS/RS	3			
	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar ODER Sprachwissenschaftliches Hauptseminar	HS	6	P+HA		GM (empfohlen: VM)
SM 2 ANG*	Spezialisierungsmodul 2: Fachwissenschaftliche Spezialisierung (bei Schwerpunkt Anglistik)		8			
	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Anglistik)	HS	4			
	Independent Studies (Anglistik)		4	MP	ER	GM (empfohlen: VM)
SM 2 AM*	Spezialisierungsmodul 2: Fachwissenschaftliche Spezialisierung (bei Schwerpunkt Amerikanistik)		8			
	Literaturwissenschaftliches Hauptseminar (Amerikanistik)	HS	4			
	Independent Studies (Amerikanistik)		4	MP	ER	GM und VM
SM 2 LING*	Spezialisierungsmodul 2: Fachwissenschaftliche Spezialisierung (bei Schwerpunkt Sprachwissenschaft)		8			
	Sprachwissenschaftliches Hauptseminar	HS	4			
	Independent Studies (Sprachwissenschaft)		4	MP	ER	GM und VM
Modulbereich Sprachpraktische Ausbildung						
SP GM	Sprachpraxis Grundlagenmodul		6			
	Grammar	Ü	3	K		
	Academic Writing 1	Ü	3	WE		
SP A	Sprachpraxis Aufbaumodul		6			
	Academic Writing 2 ODER Business English	Ü	3	WE		SP GM
	Pronunciation ODER Listening and Speaking	Ü	3	K		SP GM
SP Ü	Sprachpraxis Übersetzung		3			
	Translation German-English ODER Translation English-German	Ü	3	K		SP GM